



Endlich haben wir das Richtige gefunden.

Die betriebliche Altersversorgung.

Erklärung zur Teilnahme an dem Branchenmodell Direktversicherung „Zukunftsfonds Medien, Druck und Papier“.

Vorbemerkung: Zur Teilnahme an dem Branchenmodell ist eine vorherige Anmeldung des Arbeitgebers erforderlich. Die Anmeldung des Arbeitgebers kann über die örtlich und fachlich zuständigen Landesverbände des jeweiligen Arbeitgeberverbands oder direkt bei der HDI Lebensversicherung AG erfolgen. Die Anmeldung ist kostenlos.

1. Der Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm), der Hauptverband Papier- und Kunststoffverarbeitung e. V. (HPV) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Fachbereich A, haben zur Umsetzung der Tarifverträge über eine betriebliche Altersversorgung als Vertragspartner mit der HDI Lebensversicherung AG (im Folgenden „HDI Leben“) eine Rahmenvereinbarung für das Branchenmodell „Zukunftsfonds Medien, Druck und Papier“ (im Folgenden „Rahmenvereinbarung“) abgeschlossen. Dieser Rahmenvereinbarung sind weitere Arbeitgeberverbände beigetreten, ohne Vertragspartner zu werden.

2. Als Unternehmen der Branche Druck und Medien bzw. Papier- und Kunststoffverarbeitung sowie der beigetretenen Arbeitgeberverbände nimmt folgende Firma (nachstehend „Arbeitgeber“ genannt) an dem Branchenmodell teil.

Firma (Antragsteller, Versicherungsnehmer):

Vorname

Nachname

Zugehöriger Landes- / Bundesverband

Betriebsnummer der Sozialversicherung

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Name der Kontaktperson in der Firma

Telefon

Telefax

E-Mail

Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb ca.

Der Arbeitgeber hat das dieser Erklärung beigefügte Dokument „Wesentliche Inhalte der Rahmenvereinbarung für das Branchenmodell Direktversicherung: Zukunftsfonds Medien, Druck und Papier“ erhalten und zur Kenntnis genommen.

Marketing-Unterlage

Mit der Anmeldung des Arbeitgebers gelten für alle im Rahmen des Branchenmodells abgeschlossenen Verträge die Bestimmungen der in Ziffer 1 genannten Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung können nur von den in Ziffer 1 genannten Vertragspartnern vereinbart werden. Über maßgebliche Veränderungen der Rahmenvereinbarung werden die teilnehmenden Unternehmen rechtzeitig informiert.

3. Als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung sieht das Branchenmodell die **Direktversicherung** (HDI Leben) vor. Die steuerliche Förderung der Beiträge erfolgt nach § 3 Nr. 63 EStG bis 8 % der BBG West jährlich oder nach § 10a EStG (Riesterförderung). Ein Wechsel der Förderart oder die Kombination der beiden Förderarten ist in einem Vertrag jederzeit möglich.

4. Anmeldung von Arbeitnehmern (= zu versichernde Personen):

Die Anmeldung der zu versichernden Personen erfolgt nach der Erklärung zur Teilnahme an dem Branchenmodell direkt bei HDI Leben über deren Anmeldeunterlagen. Nach erfolgter Anmeldung werden auf das Leben der zu versichernden Personen Direktversicherungen abgeschlossen; Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber.

5. Der Arbeitgeber ist Beitragsschuldner und verpflichtet sich, die vereinbarten Beiträge zu zahlen. Die Einzelheiten werden festgelegt, wenn der Arbeitgeber erstmalig Arbeitnehmer zur Branchenlösung anmeldet. Zugleich teilt der Arbeitgeber HDI Leben mit, ob die Beiträge aus Entgeltumwandlung finanziert werden oder ob es sich um freiwillige Arbeitgeberbeiträge handelt.

6. Eine Durchschrift dieser Erklärung liegt bei.

_____, den _____

Stempel, Unterschrift (Arbeitgeber)



Wesentliche Inhalte der Rahmenvereinbarung für das Branchenmodell Direktversicherung: „Zukunftsfonds Medien, Druck und Papier“.

Der Bundesverband Druck und Medien e. V., der Hauptverband Papier- und Kunststoffverarbeitung e. V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Fachbereich A, haben mit der HDI Lebensversicherung AG (nachfolgend „HDI Leben“ genannt) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Tarifvertrags zur Förderung der Altersversorgung in der Druckindustrie bzw. des Tarifvertrags zur Förderung der Altersversorgung in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie in den bei Vertragsabschluss gültigen Fassungen eine Rahmenvereinbarung für das Branchenmodell Direktversicherung vereinbart.

1. Vertragspartner

Vertragspartner von HDI Leben sind die o. g. Arbeitgeberverbände sowie die Gewerkschaft ver.di. Durch einstimmigen Beschluss der Vertragspartner können mit Zustimmung von HDI Leben weitere Arbeitgeberverbände der Rahmenvereinbarung beitreten, ohne Vertragspartner zu werden.

2. Personenkreis / Anmeldung / Aufnahmebedingungen

- Die Anmeldung der Unternehmen zum Branchenmodell erfolgt über die örtlich und fachlich zuständigen Landesverbände der am Branchenmodell beteiligten Arbeitgeberverbände oder direkt bei HDI Leben. Die Vertragspartner und deren Landesverbände können ihre Geschäftsstellen und Unternehmen jeweils selbst zum Branchenmodell anmelden.
- Soweit der Arbeitgeber die Vertragsparteien mit der Teilnahmeerklärung zu Handlungen bevollmächtigt, ist im Verhältnis zu den Arbeitgebern der Inhalt der Vollmacht maßgeblich. Diese darf den Inhalten der Rahmenvereinbarung nicht widersprechen.

Änderungen der Rahmenvereinbarung werden zwischen den Vertragspartnern und HDI Leben vereinbart und bedürfen nicht der Zustimmung der teilnehmenden Arbeitgeber. Auf den einzelnen im Rahmen der Branchenlösung abgeschlossenen Versicherungsvertrag haben die Änderungen nur Auswirkungen, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist.

- Der Zukunftsfonds steht auch Unternehmen der Druck- und Medienindustrie bzw. der Papier- und Kunststoffverarbeitungsindustrie offen, die nicht Mitglied eines Landesverbands der Vertragspartner sind.

- Nach Anmeldung des Unternehmens werden auf das Leben der von den Unternehmen angemeldeten Arbeitnehmer Versicherungen abgeschlossen. Die Aufnahme der versicherten Personen erfolgt gebührenfrei und ohne Durchführung einer Gesundheitsprüfung.

3. Versicherungsnehmer, Versicherte, Versicherer

- Das einzelne Unternehmen ist Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer ist versicherte Person und HDI Leben Versicherer. Soweit HDI Leben Versicherungen als Federführer eines Konsortiums von mehreren Mitversicherern anbietet, ergeben sich die Zusammensetzung des Konsortiums sowie die Aufteilung der Beteiligungen aus den Vertragsunterlagen des jeweiligen Versicherungsvertrags. Eine Änderung des Konsortiums gilt erst für nach dem Änderungstermin abgeschlossene Versicherungsverträge; bestehende Versicherungen werden unverändert fortgeführt.

4. Versicherungsform

- Im Rahmen des Branchenmodells Direktversicherung werden beitragsorientierte Leistungszusagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) abgeschlossen. Die Art der Zusage wird durch die Wahl des Versicherungstarifs für die Direktversicherung festgelegt. Für die Beiträge kann die staatliche Fördermöglichkeit nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach §10a EStG (Riesterförderung) im Tarif TwoTrust Selekt genutzt werden. Ein Wechsel der Förderart oder die Kombination der beiden Förderarten ist in einem Vertrag jederzeit möglich. Bei Verträgen nach dem Tarif SafeInvest kann ausschließlich die staatliche Fördermöglichkeit nach §3 Nr. 63 EStG genutzt werden.
- Für die Versicherungen gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Vertragsbestimmungen der Tarife von HDI Leben, die zur Zeit des Vertragsabschlusses der einzelnen Versicherungen in Kraft sind. Als Tarif von HDI Leben gelten auch Tarife, die HDI Leben als Federführer eines Konsortiums von mehreren Mitversicherern anbietet. Soweit HDI Leben für Neuzugänge die Tarife durch neue ersetzt, werden diese Neuzugänge zu dem zu versichernden Personenkreis nur noch nach den neuen Tarifen versichert. Die Versicherungstarife sind geschlechtsunabhängig kalkuliert („Unisex-Kalkulation“).



Marketing-Unterlage

5. Art und Fälligkeit der Beiträge

- Die Beiträge werden grundsätzlich durch Entgeltumwandlung finanziert. Die Höhe der Beiträge wird in der einzelnen Umwandlungsvereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person festgelegt. Die hierzu erforderlichen Formulare stellt HDI Leben zur Verfügung. Die versicherte Person ist an ihre Entscheidung ein Kalenderjahr lang gebunden.

Erreicht der anteilige tarifliche Anspruch auf Umwandlung einer Sonderzahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Direktversicherungsbeiträge aufgrund des Ausscheidens der versicherten Person aus den Diensten des Versicherungsnehmers während des Kalenderjahres nicht den in der Umwandlungsvereinbarung festgelegten Betrag, so ist der vom Versicherungsnehmer an HDI Leben abzuführende Beitrag auf die Höhe des anteiligen Anspruchs an der umgewandelten Sonderzahlung begrenzt.

- Daneben sind auch zusätzliche Arbeitgeberbeiträge möglich. Die Höhe kann sich aus gesetzlichen (z. B. Betriebsrentenstärkungsgesetz), tariflichen oder freiwilligen Vereinbarungen ergeben.
- Der Versicherungsnehmer ist Beitragsschuldner der zu den einzelnen Versicherungen zu zahlenden Beiträge. Die Vereinbarung zur Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge wird bei der erstmaligen Anmeldung von Arbeitnehmern zwischen dem Versicherungsnehmer und HDI Leben festgelegt.
- Rechtzeitig vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin erstellt der Versicherungsnehmer eine Aufstellung über die Zuordnung der Beiträge zu den einzelnen versicherten Personen (z. B. Vertragsnummern) sowie eine Angabe zu der Finanzierungsart und dem steuerlichen Förderungsweg und übermittelt diese an HDI Leben.
- Die Ziffern 1 bis 4 gelten nicht, soweit die versicherte Person Eigenbeiträge entrichtet; in diesem Fall ist eine gesonderte Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten zwischen der versicherten Person und HDI Leben zu treffen.

6. Übertragung der Versorgungsverpflichtung/Portabilität

- Eine Übertragung der Versorgungsverpflichtung außerhalb der Regelung der Rahmenvereinbarung kann nur im Rahmen der gesetzlichen zugelassenen Fälle, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 4 BetrAVG erfolgen. Enthält ein Tarifvertrag abweichende Regelungen, erfolgt die Übertragung unter den im Tarifvertrag festgelegten Voraussetzungen, soweit dieser Versorgungsvertrag in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fällt. Die Übertragung bedarf der Zustimmung von HDI Leben, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

7. Geschäfts- und Zahlungsverkehr

- Der Geschäftsverkehr das einzelne Versicherungsverhältnis betreffend wird zwischen dem Versicherungsnehmer und HDI Leben geführt. Das gilt auch, soweit HDI Leben die Versicherungen als Federführer eines Konsortiums von mehreren Mitversicherern anbietet. HDI Leben ist von den Mitversicherern umfassend zur alleinigen Vertragsführung bevollmächtigt; das Nähere ist in den Vertragsunterlagen des jeweiligen Direktversicherungsvertrags geregelt.
- HDI Leben erstellt für die Versicherungsnehmer und die versicherten Personen Vertragsdokumentationen, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbestimmungen inkl. Versicherungsbedingungen enthalten.
- Der Versicherungsnehmer bzw. das jeweilige Unternehmen unterstützt HDI Leben bei der Einrichtung und Pflege der einzelnen Versicherungsverhältnisse und stellt die für den Abschluss erforderlichen Daten zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer bzw. das Unternehmen verpflichtet, HDI Leben die jeweils aktuelle Anschrift der versicherten Person sowie Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

8. Kontrollgremien und Einflussmöglichkeiten

- Alle Rechte der Vertragspartner aus diesem Vertrag werden durch einen Beirat ausgeübt. Die Einzelheiten der inneren Organisation und Verfassung des Beirates werden durch die Vertragspartner bestimmt. Der Beirat wird von den Vertragspartnern zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung bevollmächtigt.

Der Beirat hat das Recht, sich über die Kapitalanlage von HDI Leben zu informieren. Der Beirat kann in besonders begründeten Fällen Teile der Verwaltung untersuchen, insbesondere die Versicherungskalkulation und die Vermögensanlage einschließlich erwirtschafteter stiller Reserven. Der Beirat kann Einsicht in den Wirtschaftsprüfungsbericht sowie den Aktuarbericht nehmen.

9. Enthftung

- Im Rahmen der Branchenlösung Direktversicherung darf der Arbeitgeber keine von der Rahmenvereinbarung abweichenden arbeitsrechtlichen Regelungen mit seinen Arbeitnehmern treffen.

10. Dauer und Änderung der Rahmenvereinbarung zum Branchenmodell Direktversicherung

- Der Beginn der Rahmenvereinbarung war der 01.01.2013.
- Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ohne Kostenbelastung gekündigt werden. Zur Entscheidung über eine Kündigung ermächtigen die Vertragspartner den Beirat. Der Beirat entscheidet durch einstimmigen Beschluss. Eine Zustimmung der teilnehmenden Unternehmen ist nicht erforderlich. Eine Kündigung durch ein teilnehmendes Unternehmen ist nicht möglich.

- Jede Änderung der Rahmenvereinbarung ist schriftlich zu vereinbaren.
- Sollte die Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Vereinbarung bzw. der ihr zugrunde liegenden Versicherungsverträge und Versicherungsbedingungen verlangen, so werden die Vertragspartner daran mitwirken, dass diese Änderungen im Einvernehmen aller Parteien erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben alle Vertragspartner das Recht, diese Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- Die bei Erlöschen der Vereinbarung bestehenden Versicherungen werden unverändert fortgeführt.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

